

262. Baute. In Sachen des J. Flachsmann, Rechtsanwalt in Zürich I, Gesuchsteller, betreffend Baute, hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller hat bei der Baupolizeibehörde der Stadt Zürich um die Bewilligung zur Erstellung eines hölzernen Gartenhäuschens auf dem Grundstück Kat. Nr. 1218 beim Hause Sonneggstraße Nr. 74 in Zürich IV nachgesucht. Das Gesuch ist jedoch abgewiesen worden, weil der Abstand des Gartenhäuschens von der Grenze des Nachbargrundstückes Kat. Nr. 961 nur 0,4 m statt 3,5 m und von den 13 m hohen Gebäuden auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1218 und 961 nur 4,5 m und 5 m statt wenigstens 8,6 m betrage.

B. Mit Eingabe vom 3. Januar 1907 ersucht J. Flachsmann um Bewilligung einer Ausnahme.

C. Der Stadtrat Zürich beantragt Genehmigung des Gesuches, indem er bemerkt, die Licht- und Luftverhältnisse der bestehenden Gebäude werden durch die kleine Baute nicht in ungesetzlicher Weise beeinflusst; dagegen wirken anderseits die bestehenden Gebäude ungünstig auf das Gartenhäuschen und die Gebäudezwischenräume ein. Da jedoch das Gartenhaus nach allen Seiten offen sei, die geringsten Abstände zwischen den Ecken vorhanden seien und die Gegend infolge der Vorschrift offener Bebauung günstige Verhältnisse aufweise, könne der Bewilligung einer Ausnahme zugestimmt werden.

Es kommt in Betracht:

Die Ausführungen des Stadtrates sind ohne weiteres zu bestätigen; die Ausnahme kann um so eher bewilligt werden, als an der Stelle des zu errichtenden Häuschens bereits ein ähnliches kleines Bauwerk besteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem J. Flachsmann, Rechtsanwalt in Zürich I, wird die Erstellung eines hölzernen Gartenhäuschens auf seinem Grundstück Kat. Nr. 1218 an der Sonneggstraße in Zürich IV bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt J. Flachsmann in Zürich I, den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.